

**Stellungnahme
des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen und des GEW
Landesverbandes Nordrhein-Westfalen**

zum Referentenentwurf

**Gesetz zur Neuregelung der
Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium
(13. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Düsseldorf, 19.12.2017

Vorbemerkung

DGB und GEW NRW halten die Schaffung von zwei gymnasialen Subtypen bzw. die dauerhafte Ermöglichung von Gymnasien mit unterschiedlich langen Bildungsgängen für eine grundsätzlich falsche schulpolitische Weichenstellung. So würden aus unserer Sicht die falschen Konsequenzen aus der langen Debatte um die Schulzeit am Gymnasium gezogen.

Im Koalitionsvertrag ist formuliert, dass „für Gymnasien, die beim achtjährigen Bildungsgang verbleiben wollen, (...) eine unbürokratische Entscheidungsmöglichkeit für G8 eröffnet (wird), und „diejenigen Gymnasien, die die Wahlfreiheit für G8 nutzen wollen, eine zusätzliche Unterstützung (erhalten), um dieses G8 qualitativ hochwertig umsetzen zu können“. Die nun vorgesehene Entscheidung der Schulkonferenz mag unbürokratisch herbeizuführen sein. Die Komplexität der – womöglich stark kontroversen - innerschulischen Diskussion und die erforderliche Abstimmung mit anderen Gymnasien vor Ort bzw. dem Schulträger ist alles andere als trivial und sicher nicht einfach und unbürokratisch zu leisten. Das Versprechen, G8-Gymnasien (besser) zu unterstützen, ist am Runden Tisch in der letzten Legislaturperiode ebenfalls formuliert worden. Die Umsetzung erwies sich als mangelhaft. Es erscheint wenig wahrscheinlich, dass die systemische Unterstützung besser wird, wenn Gymnasien mit unterschiedlich langen Bildungsgängen dauerhaft parallel existieren.

Aus unserer Sicht sprechen zudem folgende Punkte gegen eine solche Lösung:

- Die Politik verlagert jahrelange kontroverse schulpolitische Debatten in die einzelne Schule. Das überfordert Kollegien und schadet der Schulentwicklung, die größtmöglichen schulinternen Konsens als Gelingensbedingung hat.
- Wenn zwei Typen von Gymnasien geschaffen werden, die - schulrechtlich gleichwertig - unterschiedlich lange Bildungsgänge haben, müssen dauerhaft Curricula für zwei Systeme entwickelt und vorgehalten werden. Das erschwert die Schulentwicklung am Gymnasium unnötig.
- Schulträger müssen unterschiedliche Lehrmittel vorhalten und gegebenenfalls komplett austauschen, wenn eine Schule umstellt. Das überfordert Schulträger finanziell.
- Bei Schulträgern, die nur ein einziges Gymnasium unterhalten, wird es künftig für Eltern (und Schüler*innen) keine Wahlmöglichkeit geben. Die nun vorgesehene Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz ist

aus unserer Sicht schon deshalb nicht zu rechtfertigen, da diejenigen, die jetzt entscheiden, in der Mehrzahl von der Entscheidung gar nicht mehr betroffen sind. Zudem wird gleichzeitig dem Schulträger die Möglichkeit genommen, eine für die kommunale Schulentwicklungsplanung ganz bedeutende Entscheidung selbst zu treffen.

- Eltern müssen ihr Kind für das Schuljahr 2018/19 an einer Schule anmelden, von der sie nicht sicher wissen, ob es eine G8- oder eine G9-Schule sein wird. Auch künftig kann die Schulkonferenz in einer derart zentralen Frage wie der Länge der Schulzeit eine Entscheidung gegen eine große Gruppe von Eltern treffen. Das ist für Eltern nicht zumutbar.
- Der föderale schulpolitische Flickenteppich wird durch den gymnasialen Flickenteppich in NRW ergänzt. Mobilität von Eltern wird erschwert, der Bildungsweg von Kindern unnötig kompliziert, wenn ein Kind an einer G8-Schule eingeschult wird, dann aber aufgrund eines Wohnortwechsels kein G8-Gymnasium mehr erreichbar ist.
- Bestehende interkommunale Kooperationen von Gymnasien werden unnötig erschwert, wenn unterschiedliche Festlegungen hinsichtlich G8 und G9 erfolgen.

Sollte die Regierungskoalition an der Wahlmöglichkeit zwischen G8- und G9-Gymnasien dennoch festhalten, so ist es aus unserer Sicht sinnvoll, die ‚Leitentscheidung‘ stärker schulrechtlich zu konturieren.

Hierzu scheinen uns die folgenden Korrekturen am Referentenentwurf sinnvoll zu sein:

Referentenentwurf	Kommentar / Änderungsvorschlag
<p>Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes NRW</p>	
<p>3. § 16 wird wie folgt geändert: b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:</p> <p>„(4) Das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.“</p>	<p>Vermeidung von Widersprüchen im Text des Schulgesetzes: Streichung der Wörter „mit der Versetzung“ Die Formulierung lautet dann:</p> <p>„(4) Das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang erteilt am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.“</p>
<p>3. § 16 wird wie folgt geändert: d) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:</p> <p>„(7) Ein Schulträger kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang errichten, 2. ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang umwandeln und 3. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang umwandeln, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Für das Verfahren gelten § 78 Absatz 5, § 80 und § 81.“ 	<p>Verstärkung der Leitentscheidung für G9: Die Formulierung lautet dann:</p> <p>„(7) Ein Schulträger kann ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang umwandeln, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Für das Verfahren gelten § 78 Absatz 5, § 80 und § 81.“</p>

<p>8. Dem § 46 wird folgender Absatz 10 angefügt:</p> <p>„(10) Bei den Entscheidungen über die Aufnahme in die Schule nach den vorstehenden Absätzen gehören die Bildungsgänge des Gymnasiums zu einer einheitlichen Schulform.“</p>	<p>Aus Gründen der redaktionellen Klarheit sollte dieser Hinweis letzter Satz in Absatz 1 werden:</p> <p>Bei den Entscheidungen über die Aufnahme in die Schule gehören die Bildungsgänge des Gymnasiums zu einer einheitlichen Schulform.“</p>
<p>Artikel 2 Belastungsausgleich</p> <p>Keine Anmerkungen</p>	
<p>Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes</p>	
<p>(4) Aufgrund eines Beschlusses der Schulkonferenz, der einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf, führt der Schulträger ein Gymnasium ab dem Schuljahr 2019/2020 mit achtjährigem Bildungsgang fort. Die Schulkonferenz beschließt darüber bis spätestens 31. Januar 2019. In Ausnahmefällen kann der Schulträger entscheiden, dass dem Beschluss der Schulkonferenz zwingende Gründe der Schulentwicklungsplanung entgegenstehen.</p>	<p>Verstärkung der Leitentscheidung für G 9: Die Formulierung lautet dann:</p> <p>(4) Aufgrund eines Beschlusses der Schulkonferenz, der einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf, führt der Schulträger ein Gymnasium ab dem Schuljahr 2019/2020 mit achtjährigem Bildungsgang fort. Die Schulkonferenz beschließt darüber bis spätestens 31. Januar 2019. Der Schulträger kann entscheiden, dass dem Beschluss der Schulkonferenz zwingende Gründe der Schulentwicklungsplanung entgegenstehen.</p>

Der gesetzlichen Neuregelung im 13. Schulrechtsänderungsgesetz müssen wesentliche schulfachliche Entscheidungen folgen. Die aus Sicht von DGB und GEW NRW dabei wichtigen Festlegungen finden sich in der gemeinsamen „Positionierung zur geplanten Wiedereinführung von G9 am Gymnasium“ von GEW NRW, Landeselternkonferenz NRW und VBE NRW. Das Positionspapier ist in Anlage beigefügt.

Positionierung zur geplanten Wiedereinführung von G9 am Gymnasium zum Schuljahr 2019/2020 für die 5./6. Klasse

Die Landesregierung plant hier neben der Wiedereinführung von G9, den Gymnasien die Möglichkeit einzuräumen im G8 zu bleiben, wenn dies mit 2/3 Mehrheit der Schulkonferenz beschlossen wird. Eine Ausgestaltung von G9 und mögliche Änderungen für G8 soll in den nächsten Monaten diskutiert werden.

Gemeinsam mit dem Verband für Bildung und Erziehung (VBE) NRW, der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW) NRW fordert die Landeselternkonferenz (LEK) NRW diesbezüglich für alle G9 Gymnasien:

- Verbindliche Wiedereinführung von G9 für alle Gymnasien. Die Sekundarstufe I soll grundsätzlich die Klassen 5-10, die Oberstufe 2-4 Jahre umfassen. Ein Verbleib von Gymnasien im G8 lehnt die LEK ab, um eine Zersplitterung der Schulsysteme in NRW und innerhalb der Gymnasien zu verhindern.
- Wiedereinführung der 6-jährigen Sek I, die eine intensivere Vertiefungsphase ermöglicht.
- Die Oberstufe soll in einer offenen Form stattfinden, die auch die Belange hochbegabter Schüler*innen berücksichtigt. Sie setzt sich aus einer Einführungsphase, die übersprungen werden kann und einer Qualifikationsphase von 2-3 Jahren zusammen. Die Qualifikationsphase soll an das Leistungspensum der einzelnen Schüler*in angepasst werden. Der Stundenumfang der Sek II sollte nach der Anzahl notwendiger Leistungs- und Grundkurse, sowie individuell benötigter Ergänzungsstunden ausgerichtet werden.
- Die Stundentafel der Sek I soll Kernstunden, Ergänzungsstunden und Wahlpflichtbereiche umfassen. Wie in den anderen Schulformen soll die Wochenstundenzahl insgesamt 188 Stunden umfassen.
- Die Kernstunden und Wahlpflichtbereichs-Stunden sollen in etwa 178 – 180 Stunden umfassen. Somit wird die Sek I die bisherige Anzahl von Wochenstunden (163), die von der Sek II in die Sek I verlagerten Stunden (10-12 Stunden) und weitere zusätzliche Stunden umfassen.
- Die Ergänzungsstunden sollen für fördern, fordern und schulische Schwerpunkte verwendet werden. Die heterogen zusammen gesetzte Schülerschaft der Gymnasien erfordert eine gezielte Antwort im Bereich der individuellen Förderung. Sie sind ebenfalls ein Instrument, um soziale Nachteile auszugleichen und die Chancengleichheit zu erhöhen. Besonders der Übergang von der Grundschule zum Gymnasium macht es notwendig, auf die verschiedenen Voraussetzungen der Schüler*innen stärker einzugehen und die Basis für einen erfolgreichen Abschluss der gymnasialen Laufbahn zu ermöglichen. Somit könnte auch der Umfang der problematischen „Abschulung“ verringert werden. Die Verwendung der Ergänzungsstunden für schulische Schwerpunkte sorgt dafür, dass diese Leistung über das reguläre Lehrerdeputat geleistet wird. Die Ergänzungsstunden sollten einen Umfang

Landeselternkonferenz NRW



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

Dachverband der Stadt- und Kreisschulpflegschaften

c/o Elternschaft Duisburger Schulen, Friedrich-Wilhelmstr. 96, 47051 Duisburg

Tel. 0203- 0203-3462368 Mobil: 0157-74397707

Email: vorstand@lek-nrw.de

Homepage: www.lek-nrw.de

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft



- von 8-10 Stunden haben. Somit würde in der Sek I an Gymnasien wie in den anderen Schulformen Unterricht im Umfang von 188 Stunden angeboten werden.
- Die zweite Fremdsprache soll in allen Schulformen in der 7. Klasse beginnen. Die Schüler*innen können ohne die zusätzliche Belastung einer zweiten Fremdsprache in der Erprobungsphase ankommen. Die Englischkenntnisse können in den zwei Jahren, neben dem Angleichen und Vertiefen der Kenntnisse in Deutsch und den anderen Fächern, vertieft werden. Den Schulen sollte die Wahlfreiheit gegeben werden, welche Fremdsprachen sie als zweite Fremdsprache anbieten können.
 - Die Nutzung der zweiten Fremdsprache in der 6. Klasse als Diagnosetool für die Feststellung der gymnasialen Eignung lehnt die LEK entschieden ab.
 - Wirtschaft als Pflichtfach lehnt die LEK ab. Die bisherige Integration des Themas in Politik und Sozialwissenschaften ist der richtige Weg und könnte noch um Komponenten wie Verbraucherschutz und Steuerrecht erweitert werden. Die Einführung des Faches Wirtschaft würde die beiden Fächer schwächen, welche aber in der heutigen Zeit immer mehr an Bedeutung gewinnen.
 - Gymnasien müssen weiterhin alle Schulabschlüsse anbieten. Die Praxis der letzten Jahre zeigt, dass ca. 6,3 % der Schüler*innen einen Fachoberschulabschluss und 4,8 % die Fachhochschulreife erlangen. Ca. 86 % der Schüler*innen erlangen die Hochschulreife. Aus diesem Grund ist die zentrale Prüfung ZP10 in der 10. Klasse auch an Gymnasien notwendig.